

RS UVS Steiermark 1996/03/15 30.12-2/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1996

Rechtssatz

Gegen § 14 Abs 4 ASchG i.V. mit § 86 Abs 1 AAV, wonach jedem Arbeitnehmer ein unter anderem versperrbaren Kasten zur Verfügung zu stellen ist, wird verstoßen, wenn zwei Arbeitnehmerinnen ein zweiteiliger Kasten zur Verfügung gestellt wird, dessen beide Teile (zwar) jeweils mit einem Schloß versehen sind, jedoch bei Öffnung eines Kastenteiles die Zugriffsmöglichkeit in den zweiten Kastenteil mangels durchgehender Trennung im Inneren gegeben ist. So muß jeder Arbeitnehmer den ihm zugedachten Kasten(teil) separat versperren können.

Schlagworte

Kasten zweiteiliger Kasten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at